

Vorlage
der Berichterstatter
an den Haushalts- und Finanzausschuss



Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2018 (Haushaltsgesetz 2018)

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 17/800

Einzelplan 20 - Allgemeine Finanzverwaltung

Bericht über das Ergebnis des Berichterstattergesprächs über den Einzelplan 20 gemäß § 54 der Geschäftsordnung des Landtags Nordrhein-Westfalen

| | | |
|------------------------------|---------------------------|-----------------------|
| Hauptberichterstatter | Abg. Ralf Witzel | FDP |
| Berichterstatter | Abg. Arne Moritz | CDU |
| Berichterstatter | Abg. Heike Gebhard | SPD |
| Berichterstatter | Abg. Mehrdad Mostofizadeh | BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN |
| Berichterstatter | Abg. Christian Loose | AfD |

Das Ergebnis des Berichterstattergesprächs zum Einzelplan 20 ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Ergebnisvermerk.

Anlage

Ergebnisvermerk über das Berichterstattergespräch zum Einzelplan 20 am 30. November 2017

1. Teilnehmer/innen

| | |
|---------------------------|-----------------------|
| Abg. Ralf Witzel | FDP |
| Abg. Arne Moritz | CDU |
| Abg. Heike Gebhard | SPD |
| Abg. Mehrdad Mostofizadeh | BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN |
| Abg. Christian Loose | AfD |

| | |
|---------------------------------|-----------------------|
| Referenten/innen der Fraktionen | |
| Alexander Böhm | SPD |
| Dr. Florian Matz | FDP |
| Lisa Minde | BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN |
| Christer Cremer | AfD |

| | |
|-------------------|--------------------------|
| Peter Landwehr | Ministerium der Finanzen |
| Christian Winther | Ministerium der Finanzen |
| Manfred Brehl | Ministerium der Finanzen |
| Sebastian Straub | Ministerium der Finanzen |

| | |
|-------------------|--------------------|
| Frank Schlichting | Landtagsverwaltung |
| Thomas Kürschner | Landtagsverwaltung |

2. Allgemeines

Der Hauptberichterstatter und die Berichterstatter der Fraktionen im Haushalts- und Finanzausschuss erörterten am 30. November 2017 den Entwurf des Einzelplans 20 für das Haushaltsjahr 2018 mit den zuständigen Vertretern des Ministeriums der Finanzen. Das Berichterstattergespräch wurde aus Gründen der Synergie im unmittelbaren Anschluss an das Berichterstattergespräch zum Haushaltsgesetzestext und zum Text des Haushaltsbegleitgesetzes 2018 durchgeführt.

Die Finanzplanung des Landes Nordrhein-Westfalen 2017 bis 2021 wurde mit den Drucksachen 17/801 und 17/1306 verteilt. Der Einführungsbericht zum Einzelplan 20 liegt als Vorlage 17/304 vor. Die Einführungsrede des Ministers der Finanzen ist als Anlage zum Protokoll der HFA-Sitzung vom 23. November 2017 verteilt (Anlage 1 zu TOP 2, APr. 17/103)

3. Im Einzelnen

3.1. Kapitel 20 010 – Steuern (S. 10 bis 15, Ansatz der Steuereinnahmen in der Mittelfristigen Finanzplanung 2017 bis 2021)

Frau Abgeordnete Gebhard fragt, warum der Ansatz bei den Steuern im Nachtragshaushalt 2017 in Übereinstimmung mit den Angaben in der Vorlage 17/6 an den Haushalts- und Finanzausschuss des Landtages NRW vom 21.06.2017 um 1.265 Mio. Euro erhöht worden sei, hingegen die Ansätze im Haushaltsplanentwurf 2018 um 265 Mio. Euro und im Planungszeitraum 2019 bis 2021 jeweils um 300 Mio. Euro gegenüber der Vorlage niedriger angesetzt worden seien.

Die Vertreter des Ministeriums der Finanzen verweisen darauf, dass diese Fragestellung bereits Gegenstand der HFA-Sitzung am 23. November 2017 gewesen sei. Sodann führen sie hierzu ergänzend aus, dass der Vorlage vom 21.06.2017 für 2017 zunächst einmal das Ergebnis der Mai-Steuerschätzung zugrunde gelegen habe. Darüber hinaus sei aufgrund der Entwicklung der Steuereinnahmen im laufenden Haushaltsvollzug 2017 davon auszugehen gewesen, dass das Ergebnis der Steuerschätzung die tatsächlich im Jahr 2017 aufkommenden Steuereinnahmen deutlich unterzeichne. Das Volumen der Unterzeichnung sei in einer Größenordnung von rund 1.000 Mio. Euro prognostiziert worden. Es sei damals angenommen worden, dass sich diese Mehreinnahmen als Basiseffekt für die Folgejahre fortsetzen werden. Insofern seien auch für die Jahre 2018 bis 2020 entsprechende Steuer Mehreinnahmen angesetzt worden. Während sich die Prognose aus Sommer 2017 für den Steueransatz 2017 im weiteren Haushaltsvollzug bestätigt und daher die Grundlage für die Steuereinnahmen im Nachtragshaushalt 2017 gebildet habe, habe sich der für die Folgejahre angenommene Basiseffekt in der Vorausschau als zu optimistisch erwiesen.

3.2. Kapitel 20 010 – Steuern (S. 10 bis 15, Ansatz der Steuereinnahmen in den Jahren 2020 und 2021)

Herr Abgeordneter Mostofizadeh bittet um Auskunft, welche Gründe dem starken Anwachsen der Steuereinnahmen in den Jahren 2020 und 2021 zugrunde liegen. Des Weiteren wird die Aussage in dem Raum gestellt, das Land NRW sei in den Jahren 2020 und 2021 von den Ergebnissen der „Schematischen Regionalisierung“ der Steuerschätzung abgewichen. Hierzu wird um eine Begründung gebeten.

Die Vertreter des Ministeriums erklären, für den starken Anstieg der Steuereinnahmen, insbesondere von 2019 nach 2020, seien im Wesentlichen zwei Tatbestände ausschlaggebend:

- a) Der Arbeitskreis Steuerschätzungen gehe in seinen Prognosen davon aus, dass es auch in den Jahren 2020 und 2021 ein nach wie vor kräftiges Wirtschaftswachstum geben werde. Für beide Jahre werde jeweils ein Anstieg des Bruttoinlandsproduktes in einer Höhe zugrunde gelegt, woraus bereits ein zusätzliches Steueraufkommen gegenüber dem Vorjahr von jeweils rund 2 Mrd. Euro resultiere.

- b) Ab dem Jahr 2020 greife erstmalig die Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen. Diese neue Finanzausgleichssystematik führe zu einem Strukturbruch bei den Steuereinnahmen, da der Finanzausgleich in der Folge nicht mehr über ein dreistufigen System aus Umsatzsteuervorwegausgleich, Länderfinanzausgleich im engeren Sinne und Bundesergänzungszuweisungen abgerechnet werde, sondern ausschließlich als Finanzkraftausgleich über die Umsatzsteuer. Letztlich werden die Umsatzsteuereinnahmen in 2020 aus diesem Grund um rund 3,5 Mrd. Euro höher ausfallen als in 2019. Für 2021 liege der Betrag sogar noch etwas darüber. Im Gegenzug entfallen die bisherigen Einnahmen aus dem Länderfinanzausgleich im engeren Sinne und aus den Bundesergänzungszuweisungen.

Hinsichtlich der weitergehenden Frage zur Abweichung vom Ergebnis der schematischen Regionalisierung der Steuerschätzung führen die Vertreter des Ministeriums der Finanzen aus, die schematische Regionalisierung werde einheitlich von allen Ländern als eine interne Arbeitsunterlage angesehen. Sie sei eine Basis für die Ableitung der jeweiligen Haushaltsansätze. Kein Land übernehme die Ergebnisse der schematischen Regionalisierung ungeprüft. Im Rahmen der Finanzautonomie der Länder sei es selbstverständlich, dass eigene Überlegungen über die zukünftigen Entwicklungen in die Steuerschätzung einfließen.

Die Notwendigkeit zu Korrekturen würde sich hierbei zum einen bereits aus dem System der schematischen Regionalisierung selbst und zum anderen aus den der Steuerschätzung zugrunde liegenden Verfahren ergeben.

Dabei sei zu beachten, dass die schematische Regionalisierung die einem Land zustehenden Umsatzsteuereinnahmen für ein Haushaltsjahr berechne. Aufgrund der nachträglichen Abrechnung der Umsatzsteuerverteilung zwischen den Ländern würden sich diese Beträge teilweise deutlich von den im entsprechenden Haushaltsjahr kassenmäßig zu buchenden Zahlungsströmen unterscheiden.

Auch die Zerlegungs- bzw. Clearingverfahren, mit denen eine nicht sachgerechte, das heißt dem Sinn des Prinzips des örtlichen Aufkommens widersprechende Verteilung von Lohnsteuer, Körperschaftsteuer, Abgeltungsteuer und Feuerschutzsteuer korrigiert werde, können bei einzelnen Ländern zu Einnahmeschwankungen führen bzw. Verwerfungen bei den kassenmäßigen Zuflüssen nach sich ziehen.

Insoweit sei es zutreffend, dass sich in der Mittelfristigen Finanzplanung die Steuereinnahmen der Jahre 2020 und 2021 vom Ergebnis der schematischen Regionalisierung der Steuerschätzung unterscheiden würden.

Auf eine entsprechende Nachfrage bestätigen die Vertreter des Ministeriums der Finanzen, dass die in der Mittelfristigen Finanzplanung 2017 – 2021 enthaltenen Steuereinnahmen die Grundlage für die Orientierungsdaten 2018 – bis 2021 für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes NRW bilden.

3.3. Kapitel 20 020 – Allgemeine Bewilligungen (S. 28, Globale Mehreinnahmen und S. 52, Globale Minderausgaben)

Herr Abgeordneter Mostofizadeh erkundigt sich nach der Höhe der im Haushaltsplanentwurf 2018 ausgebrachten Globalen Minderausgaben im Gesamthaushalt sowie nach der Höhe der etatisierten Globalen Mehreinnahmen. Hinsichtlich der Globalen Minderausgaben bittet er des Weiteren um die Nennung einer Quote in Relation zum Haushaltsvolumen.

Die Vertreter des Ministeriums der Finanzen legen dar, dass sich die Globalen Minderausgaben im Haushaltsplanentwurf 2018 insgesamt auf rund 1.195,0 Mio. Euro belaufen. In Relation zum Haushaltsvolumen von 74.458,6 Mio. Euro ergebe sich somit ein Anteil von 1,6 v.H. Das nach einzelnen Gerichtsurteilen als Obergrenze anzusehende Anteilsverhältnis von 2,0 v.H. sei damit deutlich eingehalten bzw. unterschritten.

Die im Haushaltsplanentwurf 2018 enthaltenen Globalen Mehreinnahmen betragen 375,6 Mio. Euro.

3.4. Kapitel 20 020 – Allgemeine Bewilligungen (S. 28, Globale Mehreinnahmen aus erhöhter Beteiligung des Bundes an flüchtlingsbedingten Ausgaben)

Zu Titel 371 30 – Globale Mehreinnahmen aus erhöhter Beteiligung des Bundes an flüchtlingsbedingten Ausgaben – erkundigt sich Herr Abgeordneter Mostofizadeh, auf welcher Grundlage die Veranschlagung der Mehreinnahme in Höhe von 75 Mio. Euro erfolge.

Dazu führen die Vertreter des Ministeriums aus, Nordrhein-Westfalen werde sich gemeinsam mit den anderen Ländern weiterhin für eine stärkere finanzielle Beteiligung des Bundes an den flüchtlingsbedingten Ausgaben der Länder einsetzen. Die bei dieser Haushaltsstelle eingestellten Globalen Mehreinnahmen in Höhe von 75 Mio. Euro seien Ausdruck dieser Erwartungshaltung. Der Ansatz sei unter anderem schon dadurch gerechtfertigt, dass der Entwurf bei Kapitel 20 010 Titel 015 30 keine Einnahmen aus Abschlagszahlungen des Bundes für das Jahr 2018 zur Beteiligung an den Ausgaben für Unterbringung und Versorgung von Asylbewerbern vorsehe. Jenseits dieses Umstands sei der Bund aufgefordert, hinsichtlich seiner Beteiligung an den flüchtlingsbedingten Ausgaben der Länder generell ein erhöhtes finanzielles Engagement zu leisten.

3.5. Kapitel 20 020 – Allgemeine Bewilligungen (S. 40, Verstärkung der Ansätze für die Personalausgaben)

Zu Titel 461 11 – Zur Verstärkung der Ansätze für die Personalausgaben bei Titeln der Obergruppe 42 in den Einzelplänen sowie nach Maßgabe der Vermerke Nr. 6 - 8 zur Verstärkung der Ansätze für Zuschüsse an Landesbetriebe, Hochschulen und Universitätskliniken – fragt Frau Abgeordnete Gebhard, auf welcher Grundlage die Mittel zur Personalverstärkung bei Titel 461 11 um 776 Mio. Euro erhöht worden seien. Im Vergleich zu früheren Jahren sei dieser Anstieg doch eher ungewöhnlich hoch.

Die Vertreter des Ministeriums der Finanzen führen aus, hierbei handele es sich um eine zentrale Vorsorge im Haushaltsplanentwurf 2018 zur Abdeckung der für das Jahr 2018 feststehenden Erhöhung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge sowie der Entgelte im Tarifbereich um 2,35 v.H. ab dem 01.01.2018. Ferner sei noch ursächlich der Umstand, dass das Tarifergebnis des Jahres 2017 für 2017 zwar inhaltsgleich auf die Besoldungs- und Versorgungsbezüge der Beamtinnen und Beamten, aber mit einer zeitlichen Verschiebung von drei Monaten, übertragen worden sei. Hieraus resultiere ein entsprechender Basiseffekt, der in 2018 abzudecken sei.

3.6. Kapitel 20 020 – Allgemeine Bewilligungen (S. 40, Minderausgaben für Personalausgaben)

Frau Abgeordnete Gebhard bittet um eine Erklärung dafür, warum die bei Titel 462 20 ausgebrachten Minderausgaben für Personalausgaben in allen Einzelplänen sich im Haushaltsjahr 2017 auf -505 Mio. Euro belaufen, während sie nunmehr im Haushaltsplanentwurf 2018 auf -305 Mio. Euro absinken.

Die Vertreter des Ministeriums der Finanzen teilten mit, dass der Ansatz i.H.v. -505 Mio. Euro aus einer Erhöhung der Globalen Minderausgabe um 400 Mio. Euro im Rahmen des Nachtragshaushalts 2017 entstanden sei. Dabei hätten bereits Erkenntnisse aus dem Haushaltsvollzug 2017 zugrunde gelegen, dass in 2017 in dieser Höhe Minderausgaben im Bereich der Personalausgaben entstehen werden. Hingegen handele es sich bei dem Ansatz 2018 um eine vollständig in die Zukunft gerichtete Prognose, welche Minderausgaben im Haushaltsvollzug 2018 im Bereich der Personalausgaben aller Voraussicht nach entstehen werden. Insofern sei der Ansatz 2018 vorsichtig bemessen worden. Daraus resultiere der Unterschiedsbetrag von 200 Mio. Euro.

3.7. Kapitel 20 020 – Allgemeine Bewilligungen (S. 48, Zuführung zum Pensionsfonds)

Herr Abgeordneter Mostofizadeh fragt, aus welchem Grund im Haushaltsvollzug 2017 eine Sonderzuführung in Höhe von 120 Mio. Euro an den Pensionsfonds vorgenommen worden sei. Er bittet darum, diesen Vorgang noch einmal zu erklären.

Die Vertreter des Ministeriums erläutern, dass im Vollzug des Haushalts 2017 eine Sonderzuführung in Höhe von 120 Mio. Euro an das Sondervermögen „Pensionsfonds“ gemäß der von der Vorgängerregierung geschaffenen Regelung (§ 5 Abs. 4 Satz 1 PFG) erfolgt sei. Bei Kapitel 20 020 Titel 919 10 enthalte der Haushaltsplan 2017 eine Ermächtigung, dass Sonderzuführungen an das Sondervermögen zulässig sind bis zur Höhe der im Gesamthaushalt nicht ausgeschöpften Ausgabeermächtigungen. Hinsichtlich der Höhe der Sonderzuführung habe es entsprechende Erkenntnisse aus dem Haushaltsvollzug 2017 gegeben.

In Höhe dieser Sonderzuführung erfolge gemäß § 5 Abs. 4 Satz 2 PFG eine Anrechnung auf den Zuführungsbetrag des Haushaltsjahrs 2018, so dass sich der Soll-Ansatz im Haushaltsplanentwurf 2018 bei Kapitel 20 020 Titel 919 10 von 200 Mio. Euro um 120 Mio. Euro auf 80 Mio. Euro reduziere.

Darüber hinaus erkundigt sich der Abgeordnete, von welchen tatsächlichen Zuführungsbeträgen (nach Verrechnung) zum Pensionsfonds die Landesregierung in den Folgejahren bis zum Jahr 2021 ausgehe und ob die Landesregierung perspektivisch eine Aufstockung der Zuführungen zum Pensionsfonds über den gesetzlich festgeschriebenen Betrag von 200 Mio. Euro hinaus plane.

Die Frage wird von den Vertretern des Ministeriums der Finanzen dahingehend beantwortet, dass lediglich im Jahr 2018 eine Verrechnung stattgefunden habe. In den Jahren 2019 – 2021 sei jeweils der Zuführungsbetrag in der Mittelfristigen Finanzplanung enthalten, den das Pensionsfondsgesetz vorgebe. Im Einzelnen stellen sich die Zuführungsbeträge wie folgt dar:

| Haushaltsstelle | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 |
|-----------------------------|-------------------|--------------------|--------------------|--------------------|
| | - in EUR - | | | |
| Kapitel 20 020 Titel 919 10 | 80.000.000 | 200.000.000 | 200.000.000 | 200.000.000 |
| Kapitel 20 020 Titel 919 20 | 4.200.000 | 4.200.000 | 4.200.000 | 4.200.000 |
| Zuführung insgesamt | 84.200.000 | 204.200.000 | 204.200.000 | 204.200.000 |

Ob und inwieweit sich perspektivisch Spielräume für eine Aufstockung des in § 5 Abs. 1 PFG vorgegebenen Zuführungsbetrags von 200 Mio. Euro ergeben werden, bleibe nach den Ausführungen der Vertreter des Ministeriums der Finanzen der zukünftigen Entwicklung vorbehalten.

3.8. Kapitel 20 030 – Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer sowie Finanzausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden (Steuerverbund und sonstige Leistungen) (S. 66, Auswirkung einer Absenkung der Grunderwerbsteuer auf die Verbundgrundlagen)

Herr Abgeordneter Mostofizadeh stellt die Frage, ob die Landesregierung für den Fall der Einführung eines Freibetrags bei der Grunderwerbsteuer etwaige Einnahmeausfälle für die Kommunen kompensieren werde.

Die Vertreter des Ministeriums der Finanzen verweisen darauf, dass diese Fragestellung auch bereits Gegenstand einer Kleinen Anfrage gewesen sei.

Ob und inwieweit zukünftig ggf. Einnahmeausfälle infolge einer Freibetragsregelung bei der Grunderwerbsteuer entstehen werden, hänge von der konkreten Ausgestaltung der Regelung und von der Beteiligung des Bundes ab. Vor weiteren Überlegungen müsse zunächst einmal insoweit Klarheit geschaffen werden.

3.9. Kapitel 20 030 – Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer sowie Finanzausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden (Steuerverbund und sonstige Leistungen) (S. 72, Zuweisungen an das Sondervermögen „Stärkungspaktfonds“)

Herr Abgeordneter Mostofizadeh fragt, welche Mittel im Stärkungspakt „kommunale Mittel“ und welche „Landesmittel“ seien und aus welchen Mitteln sich die Zuweisungen an das Sondervermögen „Stärkungspaktfonds“ speisen.

Die Vertreter aus dem Ministerium der Finanzen führen aus, dass dem Sondervermögen „Stärkungspaktfonds“ aus zwei Haushaltsstellen Mittel zugeführt werden:

- a) bei Kapitel 20 030 Titel 634 10 für die pflichtig teilnehmenden Kommunen und
 und
 b) bei Kapitel 20 030 Titel 634 20 für die auf Antrag teilnehmenden Kommunen
 Die bei Kapitel 20 030 Titel 634 10 etatisierte Zuweisung an das Sondervermögen „Stärkungspaktfonds“ für die 34 Kommunen, für die die Teilnahme an den Konsolidierungshilfen verpflichtend ist, belaufe sich im Haushaltsplanentwurf 2018 auf 350 Mio. Euro und gehe vollumfänglich zu Lasten des Landeshaushalts.

Bei Kapitel 20 030 Titel 634 20 sei für die Zuweisung an das Sondervermögen „Stärkungspaktfonds“ für die 27 Gemeinden, die auf Antrag nach § 4 Stärkungspaktgesetz freiwillig an den Konsolidierungshilfen teilnehmen, ein Betrag von 174,789 Mio. Euro eingestellt. Der Rückgang in Höhe von 121,789 Mio. Euro gegenüber dem Ansatz von 296,578 Mio. Euro in 2017 resultiere aus der Abschaffung der Solidaritätsumlage ab 2018 (- 90,789 Mio. Euro) und der schrittweisen Rückführung des Vorwegabzuges ab dem GFG 2018 (- 31 Mio. Euro in 2018).

Diese Komplementärmittel seien gemäß § 2 Abs. 3 Stärkungspaktgesetz von den Kommunen im Jahr 2018 in Höhe von 154 Mio. Euro durch einen Abzug von der Finanzausgleichsmasse des Gemeindefinanzierungsgesetzes zu erbringen.

Der Landeshaushalt habe gemäß § 2 Abs. 3 Stärkungspaktgesetz von den Komplementärmitteln 20,789 Mio. Euro zu tragen.

Abgeordneter Mostofizadeh erkundigte sich des Weiteren, ob sich grundsätzlich feststellen lasse, welche Mittel im Sondervermögen den Kommunen und dem Land zuzurechnen seien bzw. wie die Mittel auseinander gehalten werden könnten.

Die Vertreter des Ministeriums der Finanzen äußern sich dahingehend, dass nach ihrer Auffassung eine solche Aufteilung vorgenommen werden könne. Im Rahmen der Abrechnung des Sondervermögens „Stärkungspaktfonds“ könne anhand der erfolgten Zahlungsflüsse für die pflichtig teilnehmenden und für die auf Antrag teilnehmenden Kommunen (Zuweisungen an das Sondervermögen und Auszahlung der Konsolidierungshilfen durch das Sondervermögen) eine Zuordnung vorgenommen werden, ob und inwieweit es sich bei den verbliebenen Mitteln um „kommunale Mittel“ oder „Landesmittel“ handele.

3.10. Kapitel 20 030 – Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer sowie Finanzausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden (Steuerverbund und sonstige Leistungen) (S. 74, Sportpauschale/Bildungspauschale gemäß § 17 GFG 2018 – Entwurf – sowie Sportpauschale gemäß § 18 GFG 2018 – Entwurf –)

Herr Abgeordneter Mostofizadeh stellt die Frage, um wie viele Cent sich das GFG jeweils durch die Anhebung der Sport- und der Schulpauschale erhöhe.

Das Ministerium der Finanzen führt aus, im Entwurf des GFG 2018 steige die Sportpauschale gegenüber dem GFG 2017 um 3.367.900 Euro an. Die Schulpauschale erhöhe sich im Vergleich zum Vorjahr um 9.377.800 Euro. Auswirkungen auf das Volumen des Gemeindefinanzierungsgesetzes würden sich hierdurch nicht ergeben.

3.11. Kapitel 20 650 – Schuldenverwaltung (S. 116, Zinsen für Kreditmarktmittel)

Frau Abgeordnete Gebhard bittet um Nennung der bei Titel 575 10 im Haushaltsjahr 2017 bis zum 31.10.2017 angefallenen Zinszahlungen.

Die Vertreter des Ministeriums der Finanzen nennen die bis zum 31.10.2017 angefallenen Zinsausgaben, die 2.269.164.408,86 Euro betragen.

Sodann bittet Frau Abgeordnete Gebhard mit Bezugnahme auf die Vorlage 17/308 vom 22.11.2017 und die dort gegebene Antwort auf die Frage „Hat sich die Prognose der Zinszahlungen seit der Aufstellung des Haushaltes verändert?“ um Auskunft, in welcher Höhe bei dem Ansatz bei Titel 575 10 eine Vorsorge für ein mögliches Ansteigen des Zinsniveaus getroffen worden sei.

Hierzu legen die Vertreter des Ministeriums der Finanzen dar, dass als Vorsorge ein Risikozuschlag vorgenommen worden sei. Dieser Zuschlag bei der Veranschlagung der Zinsen für Kreditmarktmittel habe für das Haushaltsjahr 2018 der Tatsache gerecht werden müssen, dass die Prognosen für die Zinsentwicklung durchaus unterschiedlich waren und dabei weit überwiegend eine Zinssteigerung in Aussicht stellten. Darüber hinaus sei die Spannbreite der potenziellen Laufzeiten neu aufzunehmender Haushaltskredite derzeit sehr hoch. Das Land emittiere einerseits kurzlaufende Anleihen in US-Dollar, die nach Swap zum 6 Monats Euribor verzinst werden; dabei werden nach Ausschluss sämtlicher Währungsrisiken derzeit Verzinsungen im negativen Bereich realisiert. Andererseits bestehe erhebliches Investoreninteresse nach extrem langen Laufzeiten mit deutlich höheren, positiven Zinssätzen. Gerade im derzeitigen Niedrigzinsumfeld sei das Land bemüht, einen wesentlichen Teil dieser Nachfrage mit langlaufenden EUR-Emissionen zu decken, um das derzeitige Zinsniveau langfristig für den Haushalt zu sichern.

Das Verhältnis der in den jeweiligen Laufzeiten platzierbaren Volumina sei nicht zu prognostizieren, da es von volatilen Marktentwicklungen abhängt, ob und inwieweit USD-Emissionen für das Land vorteilhaft seien und wie sich die Nachfrage nach langlaufenden Schuldtiteln entwickle.

Der Abgeordnete Mostofizadeh bittet um Angaben zur Bruttoneuverschuldung.

Hierzu teilen die Vertreter des Ministeriums der Finanzen mit, die Bruttokreditemächtigung für das Haushaltsjahr 2018 betrage rund 16.741,5 Mio. Euro. Der Betrag der Tilgungen könne sich im Laufe des Haushaltsjahres um vorzeitige Tilgungen erhöhen, für deren Anschlussfinanzierung § 2 Abs. 2 Haushaltsgesetz 2018 (Entwurf) eine zusätzliche Kreditemächtigung gewähre.

3.12. Kapitel 20 650 – Schuldenverwaltung (S. 116, Ausgaben für Bonifikation, Disagio, Agio etc.)

Zu Titel 575 20 – Bonifikation, Disagio, Agio und Diskont bei Wertpapieren und Schul-scheindarlehen, Courtage und Provision bei Kurspflegegeschäften, Ausgaben (Ein-nahmen) für Vereinbarungen i. S. v. § 2 Abs. 4 Haushaltsgesetz 2018 (Entwurf), Aus-gaben für Gutachten und sonstige Maßnahmen zur Zinsoptimierung – fragt der Abge-ordnete Loose nach, wie der Ansatz in Höhe von 20 Mio. Euro hergeleitet worden sei und insbesondere welche Aufteilung auf die dem Ansatz zugrundeliegenden Teilan-sätze wie Disagio, Agio etc. zugrunde liege.

Die Vertreter des Ministeriums der Finanzen teilen mit, dass es sich bei dem Ansatz insgesamt um eine Schätzgröße handele. Der Mittelbedarf bei diesem Ansatz be-stimme sich nach den tatsächlichen Marktgegebenheiten und könne nur schwerlich im Voraus geplant werden. Zugleich weisen die Vertreter des Ministeriums darauf hin, dass es sich bei dem beachtlichen Überschuss der Einnahmen aus Agio über die Aus-gaben für Disagio im Jahr 2016 um eine Ausnahmesituation gehandelt habe. Zum Ver-gleich betrage der Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben zum Stichtag 31.10.2017 lediglich 3.371.991,75 Euro. Hieraus könne des Weiteren nicht die Schlussfolgerung gezogen werden, dass auch am Ende des Haushaltsjahrs 2017 bei dieser Haushaltsstelle eine Einnahme zu verzeichnen sei.

Der Berichterstatter der FDP-Fraktion, Herr Abgeordneter Witzel, bittet die Vertreter des Ministeriums der Finanzen um eine Fortschreibung der bereits im Rahmen des Berichterstattergesprächs zum Haushaltsplanentwurf 2017 bereitgestellten Übersicht zur Herleitung der Salden des Titels 575 20, also eine Aufschlüsselung nach Einnah-men aus Agio und Ausgaben für Disagio, aus denen sich dann der saldierte Ist-Wert im jeweiligen Rechnungsjahr ergibt.

Hierzu teilt das Ministerium der Finanzen die nachstehenden Werte für den Zeitraum von 2011 bis 2017 (30.11.2017) mit. Aus der Übersicht ergibt sich zugleich, dass zum Stichtag 30.11.2017 bei dieser Haushaltsstelle keine Einnahme mehr vorhanden ist, sondern nunmehr eine Ausgabe vorliegt:

Kapitel 20 650 Titel 575 20 - Ist-Werte im Zeitraum 01.01.2011 - 30.11.2017

| Jahr | Disagio (Ausgaben) | Agio (Einnahmen) | Saldo aus Disagio und Agio | Sonstige Ausgaben* / Sonstige Einnahmen * | Gesamt - Ist bei Kapitel 20 650 Titel 575 20 |
|------|-----------------------|---------------------|-------------------------------|--|--|
| | - in EUR - | | | | |
| 2011 | 241.698.976,60 | -223.691.182,11 | 18.007.794,49 | 8.729.828,61 | 26.737.623,10 |
| 2012 | 166.666.750,50 | -68.983.800,00 | 97.682.950,50 | -54.238.047,60 | 43.444.902,90 |
| 2013 | 210.479.030,00 | -43.608.100,00 | 166.870.930,00 | -44.025.493,06 | 122.845.436,94 |
| 2014 | 63.164.970,00 | -123.389.930,00 | -60.224.960,00 | 11.526.315,17 | -48.698.644,83 |
| 2015 | 146.994.707,02 | -167.198.175,00 | -20.203.467,98 | 41.135.283,37 | 20.931.815,39 |
| 2016 | 148.340.048,77 | -271.437.100,00 | -123.097.051,23 | 7.643.044,61 | -115.454.006,62 |
| 2017 | 203.819.200,00 | -197.953.650,00 | 5.865.550,00 | -2.764.606,08 | 3.100.943,92 |

*Bis einschließlich 2016 bestanden die sonstigen Ausgaben und Einnahmen im Wesentlichen aus Collateralzinsen und Upfront-Zahlungen. Upfront-Zahlungen entstehen, wenn das bei einer Kreditaufnahme entstehende Agio oder Disagio durch eine Zahlung in einem gleichzeitig abgeschlossenen Swap-Geschäft ausgeglichen wird, z.B. bei einem Fremdwährungsgeschäft zur Absicherung des Wechselkursrisikos. Seit 2017 werden die Upfront-Zahlungen direkt mit den korrespondierenden Agien/Disagien saldiert.

Ralf Witzel MdL
Hauptberichterstatter